

**Ordnung für die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studienbewerber
(Feststellungsprüfung)
Studienkolleg für ausländische Studierende der Technischen Universität Darmstadt**

Gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die am 4. Februar 2000 hier vorgelegte und am 8. März 2000 im Studienkollegsbeirat beschlossene Feststellungsprüfungsordnung für das Studienkolleg für ausländische Studierende der Technischen Universität Darmstadt.

Wiesbaden, 8. Juni 2000

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
H I 1.2 - 486/006 (1) - 258
StAnz. 36/2000 S. 2840

INHALT

TEIL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Zulassung zur Prüfung
- § 4 Umfang der Feststellungsprüfung
- § 5 Prüfungsanforderungen
- § 6 Prüfungsnoten und Notenstufen
- § 7 Prüfungsniederschriften

TEIL 2 PRÜFUNGSVERFAHREN

- § 8 Festsetzung der Vornoten
- § 9 Aufgaben für die schriftliche Prüfung
- § 10 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- § 11 Festsetzung der Fächer für die mündliche Prüfung
- § 12 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

TEIL 3 ABSCHLUSS DER PRÜFUNG

- § 13 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 14 Zeugnis
- § 15 Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten
- § 16 Verfahren bei Krankheit oder Unregelmäßigkeit
- § 17 Verfahren bei Täuschungsversuchen und Störungen der Prüfung
- § 18 Verfahren bei nicht bestandener Feststellungsprüfung/ Wiederholungsprüfung

TEIL 4 SONDERBESTIMMUNGEN

- § 19 Externe Feststellungsprüfung
- § 20 Vorgezogene Feststellungsprüfung
- § 21 Ergänzungsprüfung

§ 22 Prüfungsgebühren

TEIL 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts
§ 24 Übergangsvorschriften
§ 25 Inkrafttreten

ANLAGEN

- Anlage 1 (zu § 4 (2)):
Fächer der Schwerpunktkurse

- Anlage 2 (zu § 5 (2)):
Prüfung im Fach Deutsch als Fremdsprache

- Anlage 3 (zu § 21):
Fächer der Ergänzungsprüfung

- Anlage 4 (zu § 14 (1)):
Zeugnis über die Feststellungsprüfung

- Anlage 5 (zu § 21):
Zeugnis über die Ergänzungsprüfung

Auf Grund des § 18 Abs.3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 03. November 1998 (GVBl. S.431) wird bestimmt:

TEIL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber (im folgenden Bewerberinnen und Bewerber genannt), deren ausländischer Vorbildungsnachweis nach den Verwaltungsvorschriften über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen vom 01. Dezember 1998 (StAnz. 5/1999 S. 306) sowie den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen keinen direkten Hochschulzugang eröffnet, müssen in einer Prüfung an einem Studienkolleg für ausländische Studierende (im folgenden Studienkolleg genannt) nachweisen, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in den Studienrichtungen erfüllen, die dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordnet sind (Feststellungsprüfung).

Der Feststellungsprüfung geht in der Regel eine Vorbereitung am Studienkolleg voraus.

(2) Deutsche sowie ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber aus Staaten der Europäischen Union, deren ausländischer Vorbildungsnachweis entsprechend § 1(1) keinen direkten Hochschulzugang eröffnet, können ein Studienkolleg besuchen. In diesem Fall legen sie die Feststellungsprüfung ab.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss nimmt die Prüfung ab. Ihm gehören an:

- 1 die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- 2 die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter des Studienkollegs als stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender ; sie bzw. er kann von der Leiterin bzw. dem Leiter des Studienkollegs auch mit dem Prüfungsvorsitz beauftragt werden; die Leiterin bzw. der Leiter übernimmt in diesem Fall den stellvertretenden Prüfungsvorsitz ;
- 3 die Fachlehrerinnen und Fachlehrer , die die Bewerberinnen und Bewerber im letzten Studienhalbjahr unterrichtet haben.

(2) Die oder der Vorsitzende legt den Termin der Prüfung fest und entscheidet in Fällen, in denen die Prüfungsordnung keine andere Zuständigkeit festlegt.

(3) Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschul-lehrer der Technischen Universität Darmstadt oder der angeschlossenen Fachhochschulen kann von der oder dem Vorsitzenden in den Prüfungsausschuss berufen werden. Weitere Lehrkräfte der Hochschulen des Landes Hessen können als Gäste ohne Stimmrecht an den Prüfungen und Beratungen über die Prüfungsergebnisse teilnehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzen-den den Ausschlag.

(5) Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs nimmt bis zur mündlichen Prüfung die Geschäfte der bzw. des Vorsitzenden wahr.

(6) Gegen eine Entscheidung des Prüfungsaus-schusses, die Rechtsvorschriften verletzt oder für die die oder der Vorsitzende die Verantwortung nicht übernehmen kann, muss sie oder er Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Technischen Universität Darmstadt.

(7) Alle an den Prüfungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3

Zulassung zur Feststellungsprüfung

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber, die das Studienkolleg besuchen und zum zweiten Studien-halbjahr zugelassen worden sind, müssen sich der Feststellungsprüfung am Ende des zweiten Studienhalbjahres unterziehen. Ein besonderes Meldeverfahren ist nicht erforderlich.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber stellen sicher, dass beim Studienkolleg spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung folgende Unterlagen vorliegen:

1. ein in deutscher Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf,
2. eine öffentlich beglaubigte Fotokopie oder Abschrift der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung (ursprüngliche Fassung) und eine von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung ins Deutsche und
3. der Bescheid über die bedingte Studienplatzzusage der zuweisenden Hochschule,
4. eine Erklärung, dass sie bzw. er bisher weder in Hessen noch in einem anderen Bundesland an einer Feststellungsprüfung teilgenommen bzw. eine solche Prüfung nicht bestanden hat.

(3) Ist es Bewerberinnen oder Bewerbern aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht möglich, an der Feststellungsprüfung zum fest-gesetzten Termin teilzunehmen, muss dies der oder dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitge-teilt und nachgewiesen werden.

Werden die Gründe anerkannt, setzt die oder der Vorsitzende einen neuen Prüfungstermin fest.

(4) Treten Bewerberinnen oder Bewerber von der Feststellungsprüfung zurück oder zur Feststellungsprüfung insgesamt nicht an, ohne einen zwingenden Hinderungsgrund nachzuweisen, gilt die Feststellungsprüfung als nicht bestanden.

(5) Bewerberinnen und Bewerber kann gemäß § 20 die Möglichkeit eingeräumt werden, die Feststellungsprüfung im Ganzen oder in einzelnen Fächern bereits nach einem Studienhalbjahr abzulegen, wenn ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die die Feststellungsprüfung an einem anderen Studienkolleg endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zur Feststellungsprüfung zugelassen.

§ 4

Umfang der Feststellungsprüfung

(1) Die Feststellungsprüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der schriftliche Teil findet vor dem mündlichen statt.

(2) Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer entsprechend Anlage 1, die in dem Schwerpunktkurs unterrichtet werden, den die Bewerberinnen und Bewerber besuchen.

(3) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind:

im Schwerpunktkurs T (Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge)

- a) Deutsch,
- b) Mathematik,
- c) Physik oder Chemie oder Informatik nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers;

im Schwerpunktkurs M (Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge)

- a) Deutsch,
- b) Biologie oder Chemie,
- c) Physik oder Mathematik nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers;

im Schwerpunktkurs W (Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge)

- a) Deutsch,
- b) Mathematik einschließlich Informatik,
- c) Wirtschaftslehre;

im Schwerpunktkurs G (Vorbereitung auf geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge; Germanistik)

- a) Deutsch,
- b) Geschichte,
- c) Deutsche Literatur bzw. Englisch (nicht für Studienbewerber/innen der Germanistik) oder Sozialkunde/ Geographie nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers;

im Schwerpunktkurs S (Vorbereitung auf sprachliche Studiengänge, ausgenommen Germanistik)

- a) Deutsch,
- b) zweite Fremdsprache,
- c) Geschichte oder Sozialkunde/Geographie oder Deutsche Literatur nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers.

(4) Die schriftlichen Prüfungen nach Abs. 3 Nr. 2 b können im Fach Biologie auch Elemente der Chemie und im Fach Chemie auch Elemente der Biologie enthalten.

(5) Gegenstand der mündlichen Prüfung können alle im jeweiligen Schwerpunktkurs unterrichteten Fächer einschließlich der Zusatzfächer gemäß Anlage 1 sein.

(6) Bewerberinnen oder Bewerber, die das Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) (Beschluss der KMK vom 02.06.1995) erworben haben, werden auf Antrag von der Deutschprüfung befreit, wenn sie die Feststellungsprüfung nach den Vorgaben für den T- oder M-Kurs ablegen. Der DSH stehen gleich:

- das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - 2. Stufe -,

- die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS),
- das Große oder das Kleine Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts (nur sofern die Prüfung im Schwerpunktkurs T oder M abgelegt wird),
- Sprachzertifikate gemäß bilateralen Abkommen mit anderen Staaten.

§ 5

Prüfungsanforderungen

(1) Die schriftliche und die mündliche Prüfung sollen erweisen, dass die Bewerberin oder der Bewerber im Stande ist, mit Verständnis und hinreichender Selbständigkeit ihre bzw. seine Kenntnisse darzulegen, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich in angemessenem Deutsch mit ihm auseinanderzusetzen.

(2) Die Prüfung im Fach Deutsch entspricht (Vgl. Anlage 2) in Form und Anforderungen der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (StAnz 34/1996 S.2572).

(3) In den schriftlichen Arbeiten der anderen Fächer können eine größere oder mehrere kleinere Aufgaben gestellt werden.

(4) Die schriftliche Prüfung dauert drei Zeitstunden, im Fach Deutsch in der Regel vier Zeitstunden.

Wenn eine Fächerkombination Gegenstand der Prüfung ist oder wenn die Prüfung auch praktische Teile umfasst, kann die prüfende Lehrkraft bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden eine um bis zu einer Zeitstunde längere Arbeitszeit beantragen.

Die Benutzung einsprachiger Wörterbücher, nicht-programmierbarer elektronischer Rechner und sonstiger im zu prüfenden Fach unterrichtsüblicher Hilfsmittel kann zugelassen werden.

§ 6

Prüfungsnoten und Notenstufen

(1) Prüfungsnoten sind die Vornoten, die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie die Endnoten; sie werden für jedes Prüfungsfach gesondert ausgewiesen. Dazu tritt die Durchschnittsnote für die gesamte Feststellungsprüfung entsprechend § 13 (2).

(2) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

sehr gut (1): eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht,

gut (2): eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

befriedigend (3): eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

ausreichend (4): eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5): eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können und

ungenügend (6): eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Zwischennoten werden nicht erteilt.

§ 7

Prüfungsniederschriften

(1) Über die allgemeinen Beratungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift gefertigt, die von allen Mitgliedern nach § 2 zu unterschreiben ist.

(2)Während der schriftlichen Prüfung führt eine Lehrkraft, die von der oder dem Prüfungsvor-sitzenden bestimmt wird, die Aufsicht. Sie fertigt über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift an, in die aufzunehmen sind:

- Beginn und Ende der Prüfung,
- die Namen der Aufsichtsführenden (mit Angaben der Zeiten, in denen sie die Aufsicht geführt haben),
- die Zeit, zu der die einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerber ihre Arbeiten abgegeben haben,
- die Zeiten, zu denen die einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerber den Prüfungsraum verlassen haben,
- ein Vermerk über besondere Vorkommnisse und
- die Sitzordnung der Prüflinge.

(3)Über alle mündlichen Prüfungen fertigen die von der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden nach § 12 (1) beauftragten fachkundigen Lehrkräfte eine Niederschrift an. Sie muss die Namen der prüfenden und Protokoll führenden Lehrkräfte und der Bewerberinnen und Bewerber, Beginn und Ende der Prüfung, die Stoffgebiete, denen die Prüfungsaufgaben entnommen sind, Verlauf der Prüfung, Beratungsergebnisse und die erteilte Note enthalten. Schriftlich gestellte Aufgaben sind der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der Protokoll führenden Lehrkraft zu unterschreiben.

TEIL 2 PRÜFUNGSVERFAHREN

§ 8

Festsetzung der Vornoten

(1) 5 Unterrichtstage vor dem Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung fassen die Fachlehrerinnen oder Fachlehrer die Bewertung der Leistungen, die die Bewerberinnen und Bewerber in den Lehrveranstaltungen und in den diese begleitenden Prüfungen erzielt haben, in einer Note (Vornote) gemäß § 6 (2) zusammen und geben diese Note den Bewerberinnen und Bewerbern mündlich, der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter schriftlich bekannt. Bei der Festsetzung der Vornoten ist die Leistungsentwicklung im zweiten Studienhalbjahr besonders zu berücksichtigen.

§ 9

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1)Spätestens zwei Wochen vor Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung legen die prüfenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter oder einer von ihr bzw. ihm beauftragten fachkundigen Lehrkraft für jedes Fach, das Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist, ein Thema zur Billigung vor. Die Prüfungsaufgaben werden aus dem Stoff der in der Studienordnung des Studienkollegs festgelegten Lehrveranstaltungen des Studienkollegs entnommen. Dabei sind auch die Hilfsmittel anzugeben, die die Prüflinge zu der Lösung der Aufgaben benutzen dürfen.

§ 10

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die zuständigen Fachlehrerinnen oder Fachlehrer würdigen die einzelnen schriftlichen Arbeiten in einem kurzen Gutachten, das mit einer Note nach § 6 (2) abschließt.

(2) Bewertet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer eine Prüfungsarbeit nicht mindestens als "ausreichend", bestimmt die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs eine Korreferentin oder einen Korreferenten, deren bzw. dessen Bewertung der ersten Bewertung hinzugefügt wird. Bei unterschiedlicher Bewertung beauftragt die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs eine weitere Fachlehrkraft mit der Bewertung der schriftlichen Arbeit. Aus den drei Bewertungen wird das arithmetische Mittel gebildet und auf eine ganze Note gerundet.

§ 11

Festsetzung der Fächer für die mündliche Prüfung

(1) Jedes im besuchten Schwerpunktkurs unterrichtete Fach kann Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(2) Spätestens fünf Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Zwischenkonferenz des Prüfungsausschusses statt. Nach Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Feststellungsprüfung und nach Anhörung der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses setzt die oder der Vorsitzende die Fächer fest, in denen die Bewerber/innen mündlich geprüft werden, und gibt die Prüfungsfächer in geeigneter Form bekannt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die gesamte Feststellungsprüfung ohne weitere mündliche Prüfung für nicht bestanden erklären,

1. wenn die Vornoten in zwei oder mehr

Fächern schlechter als „ausreichend“ sind und

zusätzlich die Ergebnisse der schriftlichen

Prüfung in mindestens zwei der Fächer eben-

falls schlechter als „ausreichend“ sind

oder

2. wenn die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung in allen Fächern schlechter als „ausreichend“ sind oder

3. wenn die Vornote und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch schlechter als „ausreichend“ sind.

(4) Weicht die in der schriftlichen Prüfung erzielte Note von der Vornote

- um eine Notenstufe ab, bildet die Vornote die Endnote, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht die Durchführung einer mündlichen Prüfung beantragt

- um zwei Notenstufen ab, bildet die zwischen beiden Noten liegende Note die Endnote, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht die Durchführung einer mündlichen Prüfung beantragt,

- um mehr als zwei Notenstufen ab, ist eine mündliche Prüfung durchzuführen.

Eine mündliche Prüfung ist durchzuführen, wenn entweder die Vornote oder die Note für die schriftliche Prüfung „ausreichend“ lautet, die jeweils andere Note aber schlechter als „ausreichend“ ist.

(5) Eine mündliche Prüfung ist durchzuführen, wenn Bewerberinnen oder Bewerber dies spätestens drei Tage vor der mündlichen Prüfung schriftlich bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs beantragen. Ein Rücktritt von dieser beantragten Prüfung ist bis zu deren Beginn möglich. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 16, und es ist die Note „ungenügend“ zu erteilen, es sei denn, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Gründe für den Rücktritt nicht zu vertreten hat.

(6) Eine mündliche Prüfung ist durchzuführen, wenn der Prüfungsausschuss sie zur zweifelsfreien Festsetzung der Endnote für erforderlich erklärt.

§ 12

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen werden von Fachausschüssen abgenommen, die die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet.

Diesen Fachausschüssen gehören eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, die Prüferin oder der Prüfer und eine weitere fachkundige Lehrkraft an, die auch die Niederschrift anfertigt. Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird zunächst schriftlich eine Aufgabe gestellt, deren Inhalt die schriftliche Prüfung nicht wiederholen darf.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Während dieser Zeit kann der Prüfling Aufzeichnungen machen, die nach der mündlichen Prüfung Bestandteil der Prüfungsakte werden. Die während der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen können im Zweifelsfall zur Notenfindung für die mündliche Prüfung mit herangezogen werden.

(4) Die Lösung der gestellten Aufgabe/ Teilaufgabe trägt der Prüfling zunächst in einem zusammenhängenden Vortrag vor. Daran schließt sich ein Prüfungsgespräch an. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 20 Minuten.

(5) Der Fachausschuss setzt die Note für die Leistung in der mündlichen Prüfung auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrer fest. Bewerten die Mitglieder des Fachausschusses die Leistung in der mündlichen Prüfung unterschiedlich, wird das arithmetische Mittel aus den Einzelentscheidungen der Mitglieder des Fachausschusses gebildet und auf eine ganze Note gerundet.

(6) Studierende aus Kursen des nachfolgenden

Kollegsemesters können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer teilnehmen, wenn der jeweilige Prüfling ausdrücklich damit einverstanden ist. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind sie nicht zugelassen.

TEIL 3 ABSCHLUSS DER PRÜFUNG

§ 13

Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss in jedem Prüfungsfach die Endnote fest. Dabei wird das arithmetische Mittel aus den Noten für die jeweils erbrachten Teilleistungen (d.h.: Vornote/ Note für die Leistung in der schriftlichen Prüfung/ Note für die Leistung in der mündlichen Prüfung) gebildet und auf eine ganze Zahl gerundet. § 11 (4) bleibt unberührt. In den Fächern, in denen die Bewerberin oder der Bewerber weder mündlich noch schriftlich geprüft worden ist, ist die Vornote die Endnote.

(2) Die Durchschnittsnote der gesamten Feststellungsprüfung errechnet sich aus den Endnoten aller Prüfungsfächer auf eine Stelle hinter dem Komma; es wird nicht gerundet. Hierbei zählen die Endnoten in Fächern, die nicht im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden über zwei Semester unterrichtet wurden, einfach, die Endnoten aller anderen Fächer zweifach.

(3) Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Endnote „ausreichend“ erteilt worden ist.

(4) Ist die Endnote in nur einem Fach - ausgenommen Deutsch – "nicht ausreichend", kann der Prüfungsausschuss die Prüfung als bestanden erklären, wenn in einem anderen Pflichtfach die Endnote mindestens „gut“ lautet oder wenn in drei anderen Pflichtfächern die Endnote mindestens „befriedigend“ lautet.

(5) Lautet die Endnote im Fach Deutsch nicht mindestens „ausreichend“, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 14

Zeugnis

(1) Wer die Feststellungsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4, in dem die Endnoten für die einzelnen Prüfungsfächer sowie die Durchschnittsnote der gesamten Feststellungsprüfung entsprechend § 13 (2) mit der Verbalnote und der Ziffernote ausgewiesen werden. Als Tag des Bestehens der Prüfung ist der Tag anzugeben, an dem die mündliche Prüfung abgeschlossen und das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben wird.

(2) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Studienkollegs versehen.

(3) Eine Ausfertigung des Zeugnisses verbleibt bei dem Studienkolleg

(4) Wer die Feststellungsprüfung nicht bestanden hat, erhält von der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen ausweist und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 15

Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten

Die Bewerberinnen und Bewerber können nach Abschluss der gesamten Feststellungsprüfung in ihre korrigierten schriftlichen Prüfungsarbeiten Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme ist nur im Beisein der Leiterin oder des Leiters des Studien-kollegs oder einer bzw. eines von ihm Beauftragten zulässig. Die Leiterin oder der Leiter des Studien-kollegs bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsicht-nahme. Auszüge, Ablichtungen oder Abschriften dürfen nicht angefertigt werden.

§ 16

Verfahren bei Krankheit oder Unregelmäßigkeit

(1) Zu Beginn der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen fragen die Kollegleiterin oder der Kollegleiter oder die von ihnen beauftragten prüfenden Lehrkräfte jede Bewerberin und jeden Bewerber, ob sie bzw. er gesund ist. Verneint eine Bewerberin oder ein Bewerber die Frage, kann die Prüfung nicht stattfinden. Sie bzw. er hat unverzüglich eine ärztliche, auf Verlangen der Kollegleiterin oder des Kollegleiters auch eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen, die darüber Auskunft gibt, wann sie bzw. er voraussichtlich wieder prüfungsfähig sein wird.

Die Kollegleiterin bzw. der Kollegleiter bestimmt, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird, und lässt die zuständige Lehrkraft ein neues Thema für die Prüfung stellen.

Dieses Verfahren gilt auch für Prüflinge, die aus einem anderen nachgewiesenen zwingenden Hinderungsgrund an Prüfungsteilen nicht teilnehmen konnten.

(2) Prüfungsteile, die ein Prüfling aus Gründen versäumt, die sie bzw. er zu vertreten hat, sind mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(3) Unterbleibt die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach Abs. 1, gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 17

Verfahren bei Täuschungsversuchen und Störungen der Prüfung

(1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel das Prüfungsergebnis zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung in der Regel mit "ungenügend" gewertet. Der Prüfungsausschuss kann in schweren Fällen den Ausschluss von der Feststellungsprüfung beschließen und die gesamte Feststellungsprüfung für nicht bestanden erklären.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Feststellung des Sachverhaltes und Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers und der die Aufsicht führenden Lehrkräfte möglichst noch am gleichen Tag.

(2)Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Durchführung von Prüfungsteilen so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Bewerberinnen und Bewerber ordnungsgemäß durchzuführen, gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 18

Verfahren bei nicht bestandener Feststellungsprüfung/ Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal, und zwar in der Regel vor einem Prüfungsausschuss desselben Studienkollegs wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Feststellungsprüfung abgelegt werden.

(2) Bei einer Wiederholungsprüfung wird auf eine Prüfung in den Fächern verzichtet, in denen die Bewerberin oder der Bewerber während der ersten Prüfung mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt hat, sofern sie bzw. er eine Wiederholungsprüfung auch in diesen Fächern nicht beantragt. Wird eine Prüfung wiederholt, gilt die in der Wiederholungsprüfung erzielte Note.

(3)Zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung besuchen die Bewerberinnen bzw. Bewerber in der Regel nochmals einen Kurs des zweiten Studienkollegsemesters. In diesem Fall werden bei der Bildung der Vornoten für die Wiederholungsprüfung nur die Leistungen aus dem Wiederholungszeitraum berücksichtigt. Legen Bewerberinnen oder Bewerber die Wiederholungsprüfung ab, ohne zuvor einen Kurs des zweiten Studienkollegsemesters wiederholend zu besuchen, gelten in der Wiederholungsprüfung für sie die Regelungen für externe Prüfungen nach § 19 (2).

(4)Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Feststellungsprüfung zum ersten oder zum zweiten Mal nicht bestanden, ist dies den anderen Studienkollegs entsprechend mitzuteilen.

(5)Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Abs.2 bleibt unberührt.

TEIL 4 SONDERBESTIMMUNGEN

§ 19

Externe Feststellungsprüfung

(1)Bewerberinnen und Bewerber, die kein Studienkolleg besucht haben, melden sich über das Akademische

Auslandsamt der Technischen Universität Darmstadt beim Studienkolleg zur Feststellungsprüfung an, zu der sie zugelassen werden, wenn sie Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau der Zentralen Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts nachweisen und wenn die Noten ihrer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung ein Bestehen der Prüfung erwarten lassen. Über die Zulassung zur Feststellungsprüfung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs. Wird die Zulassung abgelehnt, so erhält die Bewerberin oder der Bewerber darüber einen schriftlichen, mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Zugelassenen Bewerberinnen bzw. Bewerbern wird schriftlich mitgeteilt, in welchen Fächern sie sich - in Abhängigkeit von dem angestrebten Studienfach - der Prüfung zu unterziehen haben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 1 legen im Fach Deutsch neben der schriftlichen auch eine mündliche Prüfung ab; daneben können sie von der mündlichen Prüfung nur in den Fächern befreit werden, in denen das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mindestens "befriedigend" lautet. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die gesamte Feststellungsprüfung ohne weitere Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung in allen Fächern schlechter als „ausreichend“ sind oder das Ergebnis der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 20

Vorgezogene Feststellungsprüfung

(1) Auf Antrag können Studierende des ersten Semesters am Studienkolleg vorzeitig in einem oder in mehreren Fächern oder an der gesamten Feststellungsprüfung teilnehmen, wenn ihre Leistungen Erfolg erwarten lassen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Teilnahme trifft die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs im Benehmen mit den zuständigen Lehrkräften.

(2) Für die vorgezogene Feststellungsprüfung gelten die Bestimmungen des § 19 (2) sinngemäß.

(3) Soweit Studierende die vorgezogene Feststellungsprüfung in einzelnen Fächern bestehen, sind sie im zweiten Semester von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in diesen Fächern befreit. Die in den einzelnen Fächern erzielten Endnoten gehen in die Ermittlung der Durchschnittsnote für die Feststellungsprüfung ein.

(4) Soweit Studierende die vorgezogene Feststellungsprüfung als Ganze oder in Teilen nicht bestanden haben, gilt diese Prüfung bzw. Teilprüfung als nicht abgelegt ("Freiversuch").

§ 21 Ergänzungsprüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach bestandener Feststellungsprüfung ein Studium in einem Studiengang aufnehmen wollen, zu dem ihr ausländischer Bildungsnachweis, nicht aber der besuchte Schwerpunktkurs berechtigt, können eine Ergänzungsprüfung ablegen.

(2) Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Fächer desjenigen Schwerpunktkurses, dem der neugewählte Studiengang zugeordnet ist, wobei bereits in der Feststellungsprüfung erbrachte Leistungen angerechnet werden (Vgl. Anlage 3).

(3)Die Ergänzungsprüfung kann nur als Externe/r abgelegt werden; eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal, und zwar innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach Anlage 5 ausgestellt, das in Verbindung mit dem Zeugnis der Feststellungsprüfung gültig ist.

§ 22

Prüfungsgebühren

(1) Für die Feststellungsprüfung nach § 19 sowie

für die Ergänzungsprüfung nach § 21 wird eine Prüfungsgebühr von 200,- DM (ab 1.1.2002 100,- Euro) erhoben.

(2)Die Prüfungsgebühr ist vor Beginn des ersten Prüfungsteils an die zuständige Kasse zu entrichten.

(3)Die Prüfungsgebühr wird abzüglich zehn vom Hundert Verwaltungsgebühr zurückerstattet, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber an der Feststellungsprüfung oder Ergänzungsprüfung aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, nicht teilnehmen kann.

§ 23

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife (Feststellungsprüfung) ausländischer Studienbewerber vom 11.Juli 1991(ABl. S. 663), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife (Feststellungsprüfung) ausländischer Studienbewerber vom 21. März 1997 (StAnz. 19/1997 S. 1415), wird aufgehoben.

§ 24

Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die

- nach dem 01. August 2000 erstmals in ein

Studienkolleg aufgenommen werden oder

- sich nach dem 01.August 2000 zur externen Fest- stellungsprüfung oder zur Ergänzungsprüfung melden .

§ 25

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die

1. nach dem 1. September 2000 erstmals in ein Studienkolleg aufgenommen werden oder
2. sich nach dem 1. September 2000 zur Feststellungsprüfung oder Ergänzungsprüfung melden, ohne ein Studienkolleg besucht zu haben.

Darmstadt, 4. Februar 1999

RD Winfried Seidel

Abteilungsleiter beim Präsidenten der Technischen Universität Darmstadt

Anlage 1 (zu § 4(2)): Fächer der Schwerpunktkurse

Schwerpunktkurs T

Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge (außer biologischen Studiengängen)

Pflichtfächer	Zusatzfächer	Fächer der schriftlichen Prüfung
Deutsch	Techn. Zeichnen (für Studienbewerber für Studiengänge der Fachrichtung ET)	Deutsch
Mathematik	Konstruktive Geometrie oder Technisches Zeichnen (für Studienbewerber für Studiengänge der Fachrichtungen MB, Bauwesen, Architektur)	Mathematik
Informatik	Chemiepraktikum	Physik oder Chemie oder Informatik
Naturwissenschaften: Physik und Chemie	Elektrotechnik	
	Technisches Englisch	

Schwerpunktkurs M

Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge

Pflichtfächer	Zusatzfächer	Fächer der schriftlichen Prüfung
Deutsch	Lateinisch-griechische Wortkunde (für Studienbewerber für medizinische Studiengänge einschl. Pharmazie)	Deutsch
Naturwissenschaften: Biologie, Chemie und Physik	Informatik	Biologie oder Chemie
Mathematik	Englisch	Physik oder Mathematik

Schwerpunktkurs W

(Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge)

Pflichtfächer	Zusatzfächer	Fächer der schriftlichen Prüfung
Deutsch	Betriebswirtschaftslehre	Deutsch
Mathematik und Informatik	Englisch	Mathematik einschließlich Informatik
Volkswirtschaftslehre	Statistik	Wirtschaftslehre
Betriebswirtschaftslehre oder Englisch	Informatik	
Geschichte/Geografie/Sozialkunde		

Schwerpunktkurs S oder G

(Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche, künstlerische Studiengänge, Germanistik)

Pflichtfächer	Zusatzfächer	Fächer der schriftlichen Prüfung
Deutsch	G: Latein	S/G: Deutsch
Geschichte	G: Englisch	G: Geschichte
S: 2. Fremdsprache G: Deutsche Literatur bzw. Englisch für Fortgeschrittene	G: Französisch	S: zweite Fremdsprache
S: 3. Fremdsprache oder Deutsche Literatur oder wie G: Sozialkunde/Geografie	S/G: Mathematik	S: Geschichte oder Sozialkunde/Geografie oder Deutsche Literatur
	S: Deutsche Literatur G: Informatik (Textverarbeitung)	G: Deutsche Literatur bzw. Englisch oder Sozialkunde/Geografie

Anlage 2 (zu § 5.2)

Fachspezifische Anforderungen in der Feststellungsprüfung.

Hier: Prüfungsfach Deutsch als Fremdsprache

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) In der Prüfung im Fach Deutsch soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass er mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie/er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen. Dies schließt insbesondere ein:

- a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
- b) eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen (phonetisch-phonologische Elemente; lexikalisch-idiomatische Elemente; morphosyntaktische Elemente; textgrammatische Elemente);
- c) die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen

Arbeitstechniken.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 2

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch umfasst die Aufgabenbereiche:

- a) Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
- b) Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes
- c) Vorgabenorientierte Textproduktion
- d) Verstehen und Bearbeiten wissenschafts-sprachlicher Strukturen.

Die Aufgabenbereiche c und d können beliebig mit den Aufgabenbereichen a und b kombiniert werden, so dass sich zwei, drei oder vier Teilprüfungen ergeben. Diese haben in der Gesamtbewertung der schriftlichen Prüfung gleiches Gewicht.

(2) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Die Bewerberin/der Bewerber soll zeigen, dass sie/er Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 100 Zeilen zu 60 Anschlägen entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird nicht öfter als zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes sollen die Bewerber/innen über dessen thematischen Zusammenhang orientiert werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine Zusammenfassung des Textes oder von Teilen des Textes ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes

Die Bewerberin/der Bewerber soll zeigen, dass sie/er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschafts-orientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll den Umfang von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 80 Zeilen zu 60 Anschlägen haben.

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften.

c)

Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Die Bewerberin/der Bewerber soll zeigen, dass sie/er in der Lage ist, sich selbständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen Thema zu äußern.

- a) Aufgabenstellung
Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender oder kommentierender Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen.
- b) Bewertung
Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

4. Verstehen und Bearbeiten wissenschafts- sprachlicher Strukturen

Die Bewerberin/der Bewerber soll zeigen, dass sie/er wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden kann.

- a) **Aufgabenstellung**
Die Aufgabenstellung ist textgebunden. Sie soll die Besonderheiten des zugrunde-gelegten Textes zum Gegenstand haben
(z. B. syntaktisch, wortbildungs-morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.
- b) **Bewertung**
Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

§ 3

Mündliche Prüfung

Die Bewerberin/der Bewerber soll nachweisen, dass sie/er imstande ist, mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge zu erfassen, sich sprachlich damit auseinanderzusetzen sowie im Gespräch angemessen darauf zu reagieren.

- a) Aufgabenstellung
Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch zu allgemeinen wissenschaftsbezogenen Problemstellungen oder zu Fragen der gewählten Studienrichtung.
- b) Durchführung
Grundlage der mündlichen Prüfung können Texte, Grafiken, Schaubilder, Tonband- oder Video-Aufnahmen oder andere Sprechkanäle sein.
- c) Bewertung
Die Leistung ist zu bewerten nach der allgemeinen Gesprächs- und Diskussionsfähigkeit im hochschulbezogenen Kontext (Aufgaben- und Fragenverständnis, angemessenes Reagieren, Selbständigkeit) sowie nach der Fähigkeit, Sachverhalte verständlich und korrekt darzustellen.

Anlage 3 (zu § 21): Fächer der Ergänzungsprüfung

		FSP in	Schwerpunkten		
	G	M	T	W	S
EP für					
G		Geschichte Deutsche Literatur oder Englisch f. Fortgeschrittene 1,2) Sozialkunde/ Geografie	Geschichte Deutsche Literatur oder Englisch f. Fortgeschrittene 1,2) Sozialkunde/ Geografie	Geschichte Deutsche Literatur oder Englisch f. Fortgeschrittene 1,2,.3)	Deutsche Literatur oder Englisch f. Fortgeschrittene 1,2,4)
M	Mathematik Physik Chemie Biologie		Biologie	Physik Chemie Biologie	Mathematik Physik Chemie Biologie
T	Mathematik Physik	Geometrie		Geometrie Physik	Mathematik Physik

	Chemie			Chemie	Chemie
W	Mathematik	Volkswirtschaftslehre	Volkswirtschaftslehre		Mathematik
	Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre oder Englisch f. Fortgeschrittene 1,2)	Betriebswirtschaftslehre oder Englisch f. Fortgeschrittene 1,2) Sozialkunde/ Geografie	Betriebswirtschaftslehre oder Englisch f. Fortgeschrittene 1,2) Sozialkunde/ Geografie		Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre oder Englisch f. Fortgeschrittene 1,2,4)
S	2. Fremdsprache für Fortgeschrittene 5)	Geschichte	Geschichte	Geschichte	
		2. Fremdsprache für Fortgeschrittene oder 3. Fremdsprache oder Deutsche Literatur oder Sozialkunde/ Geografie	2. Fremdsprache für Fortgeschrittene oder 3. Fremdsprache oder Deutsche Literatur oder Sozialkunde/ Geografie	2. Fremdsprache für Fortgeschrittene 3)	

1) Nach Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers

2) Englisch nicht für Studierende der Fachrichtungen BWL, Germanistik, Geschichte, Kunstgeschichte, Musik, Theater- und Filmwissenschaft, Publizistik, Philosophie, VWL, Wirtschaftspädagogik

3) Sofern im W-Kurs BWL belegt wurde.

4) Sofern keines der beiden Fächer im S-Kurs belegt wurde.

5) Sofern im G-Kurs Deutsche Literatur belegt wurde

STUDIENKOLLEG FÜR AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE

DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT DARMSTADT

Zeugnis über die Feststellungsprüfung

Frau/Herr _____

geb. am _____ in _____

(Ort und Land)

besitzt folgende(n) ausländische(n) Bildungsnachweis(e):

mit der allgemeinen Hochschulreife*

mit einer fachgebundenen Hochschulreife gemäß den Bewertungsvorschlägen

der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen *

Sie/Er hat das Studienkolleg für ausländische Studierende der Technischen Universität Darmstadt besucht und*(Bei Externenprüfung streichen) die Feststellungsprüfung gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses _____

(Kursbezeichnung:

Kurs T (mathematisch/naturwissenschaftlicher Studienbereich)

Kurs M (medizinischer und biologischer Studienbereich)

Kurs W (wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher
Studienbereich)

Kurs G (germanistisch-historischer Studienbereich)

Kurs S (sprachlicher Studienbereich ausgenommen Germanistik))

bestanden.

Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind wie folgt beurteilt worden:

:_____
(schriftliches Prüfungsfach)

:_____
(schriftliches Prüfungsfach)

:

(schriftliches Prüfungsfach)

:

(weiteres Prüfungsfach)

....

Sie/Er hat die Feststellungsprüfung mit der Durchschnittsnote _____ (____)

bestanden und damit ihre/seine Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen sowie an den Fachhochschulen in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland in den Studiengängen nachgewiesen, die dem oben genannten Schwerpunktkurs zugeordnet sind. Das Zeugnis hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem oben näher bezeichneten ausländischen Vorbildungsnachweis.

_____, den _____, _____

(Name und Amtsbezeichnung)

Vorsitzende (r) des Prüfungsausschusses

Diesem Zeugnis liegt die Ordnung für die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfung)/ Studienkolleg für ausländische Studierende der Technischen Universität Darmstadt vom 8. Juni 2000 (StAnz. 36/2000 S. 2840) zu Grunde.

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5 (zu § 21)

STUDIENKOLLEG FÜR AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE

DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT DARMSTADT

Zeugnis über die Ergänzungsprüfung

Frau/Herr _____, geboren am _____

in _____

(Stadt und Land)

besitzt folgende(n) Bildungsnachweis(e):

Sie/Er hat die Feststellungsprüfung am Studienkolleg
der Technischen Universität Darmstadt am _____

gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses
_____ und am _____
(Kursbezeichnung)

die Ergänzungsprüfung gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses
_____ bestanden.
(Kursbezeichnung)

Die Leistungen in der Ergänzungsprüfung sind wie folgt beurteilt worden:

Sie/Er hat die Ergänzungsprüfung mit der Durchschnittsnote

bestanden und ihre/seine Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Universitäten und ihnen gleichgestellten
Hochschulen sowie an den Fachhochschulen in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland auch in den Studiengängen
nachgewiesen, die dem Schwerpunktkurs _____ zugeordnet sind.

Dieses Zeugnis hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Zeugnis über die Feststellungsprüfung sowie dem oben näher
bezeichneten ausländischen Vorbildungsnachweis.

_____, den _____

(Name und Amtsbezeichnung)

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Diesem Zeugnis liegt die Ordnung für die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studienbewerber
(Feststellungsprüfung)/ Studienkolleg für ausländische Studierende der Technischen Universität Darmstadt vom 8. Juni
2000 (StAnz. 36/2000 S. 2840) zu Grunde.